

27. Zum Begriffe der Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910. Inwieweit fällt die Tätigkeit der Beamten des Kaiser-Wilhelm-Kanals darunter?

III. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1922 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)  
w. M. & Co. (Kl.). III 604/21.

I. Landgericht Kiel. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. November 1919 wurde der der Klägerin gehörige Dampfer „Agnes“ bei der Ausfahrt aus der Holtenauer Sübschleuse des Kaiser-Wilhelm-Kanals dadurch beschädigt, daß das Schleusentor, das völlig geöffnet worden war und in der Tornische lag, plötzlich wieder in Bewegung gesetzt wurde und mit dem Dampfer zusammenstieß. Die Klägerin fordert von dem Beklagten den Ersatz des ihr entstandenen Schadens wegen Verschuldens der mit der Bedienung der Schleuse beauftragten Beamten, des Maschinisten F. und des Schleusenmeisters H. Das Landgericht wies den Klagenanspruch ab; das Berufungsgericht erklärte ihn dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß die Beschädigung des der Klägerin gehörigen Dampfers durch den Schleusenmaschinisten F., der entgegen der ihm erteilten Dienstanweisung, die Schleusentore nur auf Befehl des Schleusenmeisters oder bestimmter anderer Beamten in Bewegung zu setzen, eigenmächtig diese in Bewegung setzte, schuldhaft, und zwar unter Verletzung einer ihm Dritten gegenüber obliegenden Dienstpflicht, verursacht worden sei. Es nimmt an, daß F. in Ausübung ihm anvertrauter öffentlicher Gewalt gehandelt habe, und erklärt deshalb das Deutsche Reich für ersatzpflichtig.

Die Revision wendet sich besonders gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß F. in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne

des Reichshaftungsgesetzes vom 22. Mai 1910 gehandelt habe. Der angefochtenen Entscheidung war jedoch beizutreten, wenn auch angegeben ist, daß die vorbezeichnete Frage nicht zweifelsfrei ist.

Keinem Bedenken unterliegt die Annahme des Berufungsgerichts, daß F., dessen Beamteneigenschaft unstreitig ist, eine ihm der Klägerin, als einem Dritten, gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt habe. Seine Verpflichtung, die Schleusentore nicht eigenmächtig, sondern nur auf Anweisung bestimmter Beamter zu öffnen und zu schließen, war keine auf den inneren Dienstbetrieb beschränkte. Sie war ihm vielmehr im Interesse der Sicherheit des Schiffsverkehrs auferlegt; diese erforderte, daß die Leitung des Schleusenbetriebs in die Hände bestimmter Beamter gelegt wurde, die mit dem Schiffahrtsbetrieb vertraut waren und ihren Dienst von einem Plage aus versehen, von dem aus sie den Verkehr in der Schleuse übersehen konnten. Beides war bei F., der nur maschinentechnisch ausgebildet war und von dem Maschinenraum, in dem er tätig war, die Schiffsbewegung in der Schleuse nicht verfolgen konnte, nicht der Fall. F. handelte auch, wenngleich in guter Absicht — um ein von ihm begangenes Versehen wieder gut zu machen —, fahrlässig, da er einer ausdrücklichen Dienstvorschrift zuwiderhandelte und zwar dies, obwohl er nach seiner eigenen Angabe nicht gesehen hatte, ob die Bahn für das Schleusentor, das er in die Fahrrinne gehen ließ, frei war.

Zutreffend nimmt weiter das Berufungsgericht an, daß der Betrieb des Nordostseefanals nicht ein fiskalisches ist, sondern gemeinnützigen öffentlichen Zwecken dient. Es ergibt sich dies jetzt auch aus den Bestimmungen der Art. 380 ff. des Pariser Vertrags. Daraus folgt aber, daß die Tätigkeit aller derjenigen Beamten, welchen die Leitung des Schiffahrtsverkehrs im Kanal und seinen Schleusen an höherer oder untergeordneter Stelle übertragen ist, welche die allgemeinen den Schiffahrtsverkehr regelnden Anordnungen zu erlassen oder im einzelnen die zur Sicherung des Kanals und seiner Einrichtungen wie des Schiffsverkehrs erforderlichen Maßregeln zu treffen oder durchzuführen haben, als die Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne des Reichshaftungsgesetzes anzusehen ist. Nicht allerdings fällt die Amtstätigkeit eines jeden Beamten, der in einem öffentlichen Zwecken gewidmeten Staatsbetriebe beschäftigt ist, unter den Begriff der öffentlichen Gewalt. Es bedarf dazu vielmehr einer Tätigkeit — sei es zwingender, sei es fürsorglicher Art —, die unmittelbar oder mittelbar nach außen gerichtet ist, die eingreift in die Verhältnisse Dritter. Es genügt nicht, daß der Verwaltungszweig, in dem der Beamte tätig ist, einen Ausfluß und eine Betätigung öffentlicher Gewalt darstellt, um die Anwendung des Reichshaftungsgesetzes zu rechtfertigen; es muß vielmehr dem Beamten selbst, für den das Reich haften soll, die Aus-

übung öffentlicher Gewalt „anvertraut“ sein, er muß für seine Person als „Träger öffentlicher Machtbefugnisse“ (vgl. Motive zu Art. 56 EinfG. z. B.G.B. S. 185) gehandelt haben. Dies wird bei Beamten mit einer bloßen Kanzlei- oder Werkstätten-tätigkeit regelmäßig nicht der Fall sein.

Hiernach sind allerdings Zweifel daran, ob F. mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut war, vorhanden. Immerhin wirkte er bei dem Bedienen der elektrischen Maschinen, durch welche die Schleusentore in Bewegung zu setzen waren, nach außen hin. Von der pünktlichen und ordnungsmäßigen Ausführung der ihm obliegenden Tätigkeit hing die Sicherheit der Schleusenanlagen und der die Schleuse durchfahrenden Schiffe ab. Es kann fraglich erscheinen und mag dahin gestellt bleiben, ob gleichwohl diese seine Tätigkeit als Ausübung öffentlicher Gewalt dann nicht angesehen werden könnte, wenn sie eine rein mechanische wäre, er lediglich als das blinde Werkzeug anderer Beamten zu handeln hätte. Das aber war nicht der Fall. Durfte er auch nach der Dienstanweisung die Schleusentore nur auf Befehl schließen oder öffnen, so lag es doch ihm ob, die in Bewegung befindlichen Tore in dem geeigneten Zeitpunkt durch Ausschalten des Stromes zum Halten zu bringen. Insoweit hatte er, wenn auch in beschränktem Umfange, selbsttätig zu handeln. Danach ist auch er, wie unzweifelhaft der Schleusenmeister, zu den mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betrauten Beamten des Nordostseekanals zu rechnen.

F. hat auch in dieser seiner Eigenschaft, in Ausübung öffentlicher Gewalt, gehandelt, als er entgegen der Dienstanweisung das Schleusentor eigenmächtig in Bewegung setzte. Es war angeordnet worden, daß das fragliche Schleusentor, weil es eine Beschädigung erlitten hatte, beim Öffnen nicht ganz in die zu seiner Aufnahme bestimmte Nische eingefahren werden, sondern die letzten 4 m außerhalb dieser bleiben sollte. F. hatte entgegen dieser Anordnung das Tor versehentlich doch ganz in die Nische gehen lassen. Als er nun hierauf aufmerksam gemacht wurde, wollte er dieses Versehen wieder gut machen und das Tor wieder etwas herausziehen. Er handelte also gerade in der Absicht, den sachlichen Erfolg herbeizuführen, den herbeizuführen ihm obgelegen hatte, jedoch in unrichtiger Ausdehnung seiner Dienstbefugnisse, in Überschreitung seiner besonderen Amtspflicht.